

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

1. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)
— Drucksache 7/1135 —
2. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen
— Drucksache 7/1133 —
3. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen)
— Drucksache 7/1136 —
4. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle
— Drucksache 7/1132 —

A. Problem

Die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sollen die Arbeits- und Sozialbedingungen im Bereich der Seeschifffahrt verbessern.

B. Lösung

Die Übereinkommen sollen nach dem **einstimmigen Beschluß des Ausschusses** ratifiziert werden. Ihre Bestimmungen entsprechen dem deutschen Arbeitsschutzrecht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Blüm

I.

Der Deutsche Bundestag hat die Drucksachen 7/1135, 7/1133, 7/1136, 7/1132 in seiner 64. Sitzung am 28. November 1973 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung überwiesen. Dem Ausschuß für Verkehr wurde die Mitberatung bei den Drucksachen 7/1135, 7/1136 und 7/1132 übertragen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten war bei der Vorlage 7/1133 beteiligt. Der Ausschuß für Verkehr hat unter verkehrspolitischen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen die von ihm beratenen Übereinkommen. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat bei seinen Beratungen der Drucksache 7/1133 zugestimmt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat am 21. und 22. Februar 1974 die Ratifizierungsgesetze wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beraten. Einstimmig empfiehlt er dem Plenum die Annahme.

II.

1. Das Übereinkommen Nr. 92 stellt internationale Mindestnormen für den Bau, die Größe, Beschaffenheit und Ausstattung von Quarterräumen an Bord von Schiffen auf. Es schreibt auch vor, daß Unterkunfts- und Aufenthaltsräume der Schiffsbesatzungen ausreichend beheizt, belüftet und beleuchtet sowie vor Kälte, Hitze, Lärm und Vibration isoliert werden müssen. Notausgänge und sanitäre Einrichtungen sowie Vorrichtungen zum Waschen und Trocknen von Kleidung und Krankenzimmer sind im Übereinkommen ebenfalls vorgeschrieben.

Zweck dieser Normen ist, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Seeleute an Bord von Schiffen zu verbessern. Sie sollen dadurch in gesunden Quarterräumen, auch für längere Zeit, angemessen untergebracht werden. Das Übereinkommen gilt für alle öffentlichen und privaten Seeschiffe ab 500 BRT, jedoch nicht für Fischereifahrzeuge.

2. Das Übereinkommen Nr. 126 enthält für die Quarterräume der Schiffsbesatzungen an Bord von Fischereifahrzeugen dem Übereinkommen Nr. 92 entsprechende Normen. Sein Geltungsbereich erfaßt die Fischereifahrzeuge ab 75 BRT.
3. Das Übereinkommen Nr. 133 ergänzt das Übereinkommen Nr. 92, indem es zusätzliche Normen für größere Schiffe (ab 1000 BRT) aufstellt. Damit werden die Normen auch der technischen Entwicklung der letzten 20 Jahre beim Schiffsbau angepaßt. Den Schiffsbesatzungen werden da-

durch moderne, den heutigen Verhältnissen entsprechende Unterkunfts-, Aufenthalts- und Erholungsräume gewährleistet.

4. Das Übereinkommen Nr. 134 bezweckt einen wirksamen Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle. Es schreibt die Meldung und Untersuchung von Arbeitsunfällen, die Führung von Unfallstatistiken sowie Forschungen über Unfalltendenzen vor. Das Übereinkommen verpflichtet zudem zum Erlass von Unfallverhütungsvorschriften zur Durchführung von Arbeitsschutzprogrammen, zur Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten und der Bildung eines Sicherheitsausschusses an Bord.

III.

Dieser Inhalt der Übereinkommen entspricht dem deutschen Recht.

1. Die Übereinkommen Nr. 92, 126 und 133 entsprechen der am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Verordnung über die Unterbringung von Besatzungsmitgliedern an Bord von Schiffen (BGBl. I S. 66). Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Seeschiffe, ausgenommen Fischereifahrzeuge bis zu 37 BRT. Sie enthält detaillierte Vorschriften über Bau, Lage, Größe, Ausstattung, Belüftung, Beheizung und Belichtung von Quarterräumen an Bord von Schiffen. Zum Teil gehen die deutschen Bestimmungen über die Normen der Übereinkommen hinaus. Die am 25. April 1972 in Kraft getretene Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (BGBl. I S. 734) sieht die in den Übereinkommen vorgesehenen Krankenzimmer und Erste-Hilfe-Einrichtungen an Bord von Schiffen vor.
2. Die Normen des Übereinkommens Nr. 134 werden erfüllt durch eine Reihe von deutschen Vorschriften, z. B. die Reichsversicherungsordnung, das Seemannsgesetz, mehrere Arbeitsschutzgesetze sowie Unfallverhütungsvorschriften der Seerberufsgenossenschaft. Die vorgesehene Unfallforschung ist für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung in Dortmund übertragen.
3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei seinen Beratungen die Bundesregierung gebeten, bei Verhandlungen über die in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation enthaltenen Mindestnormen einen höheren Standard zugunsten der Arbeitnehmer anzustreben.

Bonn, den 19. März 1974

Dr. Blüm

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
die Gesetzentwürfe der Bundesregierung

1. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 92 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 18. Juni 1949 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (Neufassung vom Jahre 1949)
— Drucksache 7/1135 —
2. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 126 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 21. Juni 1966 über die Quartierräume an Bord von Fischereifahrzeugen
— Drucksache 7/1133 —
3. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 133 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über die Quartierräume der Besatzung an Bord von Schiffen (zusätzliche Bestimmungen)
— Drucksache 7/1136 —
4. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 30. Oktober 1970 über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle
— Drucksache 7/1132 —

unverändert anzunehmen.

Bonn, den 19. März 1974

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg	Dr. Blüm
Vorsitzender	Berichterstatler